

Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl am 20. Oktober 2019 für die Stadt Wesenberg

Entsprechend des Beschlusses der Stadtvertretung Wesenberg vom 27. Juni 2019 über den Wahltag für die Bürgermeister Neuwahl findet die Wahl am

Sonntag, dem 20. Oktober 2019

statt.

Gemäß § 14 LKWG M-V (Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 690) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S.193, 200) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber auf zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen

für die **Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters** der Stadt Wesenberg.

Auf die Bestimmungen des LKWG M-V, insbesondere der §§ 15 bis 19, sowie der LKWO M-V (Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern), insbesondere der §§ 24 bis 26, weise ich hin.

Wahlvorschläge können eingereicht werden von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (**Partei**), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (**Wählergruppe**) und von einzelnen Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (**Einzelbewerbung**).

Wahlvorschläge sind

spätestens am 06. August 2019 bis spätestens 16:00 Uhr

schriftlich bei der Wahlleitung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte in 17252 Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, Zimmer 03 einzureichen.

Wahlvorschläge, die verspätet eingegangen sind, hat der Gemeindevwahlausschuss gemäß § 20 Abs. 3 LKWG M-V zurückzuweisen!

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag (06.08.2019) der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindevwahlleitung während der Dienststunden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Sie stehen ebenfalls im Internet auf www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare zur Verfügung.

Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister

Die Wahlvorschläge zu einer Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur **eine** Person enthalten.

Das Wahlgebiet der **Stadt Wesenberg** besteht aus einem Wahlbereich.

Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien bzw.

Wählergruppen oder parteilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an **einem** gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Bürgermeisterkandidaten haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Wahlbehörde zu beantragen, Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu

Disziplinarmaßnahmen sowie zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen demokratischen Republik abzugeben und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen. Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Dies gilt auch für das Führungszeugnis.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Unionsbürgern

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Melderegister auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 27.09.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 14.09.2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.4 oder 5.5 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Mirow, den 01.07.2019

Petra Mewes
Gemeindewahlleiterin